**SOZIALDEMOKRATISCHE FRAKTION**
**IM HESSISCHEN LANDTAG**

HESSEN SPD
LANDTAGSFRAKTION

SPD-Landtagsfraktion | Schlossplatz 1 – 3 | 65183 Wiesbaden

Landrätin des Landkreises Gießen
Frau Anita Schneider
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Landkreis Gießen
– 4. OKT. 2018

KT / KA

**Referat VI (Innen)**

**Durchwahl:**
0611/ 350-514

**Email:**
l.ensinger@ltg.hessen.de

**Unser Zeichen:**
LE-bd

**Ihr Schreiben vom**
18.09.2018

**Ihr Zeichen:**

**02.10.2018**

Sehr geehrte Frau Schneider, LIEBE ANITA,

vielen Dank für die Übersendung der Resolution des Kreistages des Landkreises Gießen.

Wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag am 4. September erneut einen Gesetzentwurf zur vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorgelegt hat. Diesen und auch den letzten Gesetzentwurf der SPD von Mai 2018 haben die schwarz-grüne Regierungskoalition bereits in erster Lesung ohne die übliche Beratung und Anhörung im Innenausschuss abgelehnt. Den Gesetzentwurf haben wir diesem Schreiben beigefügt.

In den letzten Jahren ist ein großer Sanierungsstau bei kommunalen Straßen entstanden, der auf die unzureichende finanzielle Ausstattung der hessischen Städte und Gemeinden durch die schwarzgrüne Landesregierung zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass in den kommenden Jahren immer mehr Bürgerinnen und Bürger betroffen sein werden, da immer mehr Straßen grundsaniert werden müssen. Diese Sanierung kann zu einem großen finanziellen Problem für die Anliegerinnen und Anlieger werden.

Die von CDU, Grünen und FDP beschlossene Änderung, Kommunen nicht mehr zur Erhebung von Beiträgen zu verpflichten, ist unseres Erachtens eine Scheinlösung. Sie

führt in der Praxis dazu, dass die wohlhabenden Städte und Gemeinden auf die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger verzichten, während die ärmeren Kommunen – gerade im ländlichen Raum – trotzdem Ausbaubeiträge erheben müssen.

Unser Ziel bleibt es deshalb, die Straßenausbaubeiträge vollständig abzuschaffen und das Land bei der Finanzierung stärker in die Pflicht zu nehmen, so dass die Kommunen einen Ausgleich für den Einnahmeausfall erhalten. Die für die Sanierung der Straßen notwendigen Finanzmittel sollen den Kommunen dafür mit einer Investitionspauschale, die das Land zu tragen hat, bereitgestellt werden. Die Zuweisungen an die Kommunen sollen bei 60 Millionen Euro und damit deutlich über den rund 39 Millionen Euro liegen, die die hessischen Kommunen derzeit aus den Straßenausbaubeiträgen erheben. Als Abrechnungsgrundlage sieht unser Gesetzentwurf die Straßenlängen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Rudolph
Parlamentarischer Geschäftsführer

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6748**

# HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2018

## Gesetzentwurf
## der Fraktion der SPD
### für ein Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

**A. Problem**

Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Sanierung von Straßen stellt viele Beitragspflichtige angesichts der hohen Beitragsforderungen vor große finanzielle Probleme. Deshalb ist die Straßenbeitragspflicht in erhebliche Kritik geraten.

Dies setzt die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren, gegenüber.

Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist ebenfalls mit Rechtsunsicherheiten und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die generelle Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen.

Das von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Mai dieses Jahres beschlossene "Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen" löst die Probleme nicht. Die derzeitige Rechtslage, wonach Kommunen auf Straßenausbaubeiträge verzichten können, führt in der Praxis zu der Situation, dass finanzstärkere Kommunen auf die Beiträge verzichten, finanzschwache - insbesondere im ländlichen Bereich - dazu aber nicht in der Lage sind und somit die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer weiter belastet werden.

**B. Lösung**

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig verzichtet.

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen Sonderzuweisungen aus originären Landesmitteln. Diese müssen deutlich über den vom Ministerium des Innern und für Sport ermittelten Einnahmen der Gemeinden aus Straßenbeiträgen in Höhe von 39 Mio. € jährlich liegen, um die Konnexitätsvorgaben zu erfüllen.

Allerdings entfallen für das Jahr 2019 die mit der Neuregelung des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

Eingegangen am 4. September 2018 · Ausgegeben am 5. September 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**
**zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**

Vom

**Artikel 1**
**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2**
**Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      "Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben."

      bb) In Satz 3 wird das Wort "auch" gestrichen.

   b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

      "(4) Bei der Bemessung des Beitrags bleibt, wenn öffentliche Einrichtungen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt."

2. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3**
**Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe "46" durch "45a"ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

"§ 45a
Pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Kommunalstraßen

(1) Gemeinden erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für den Umbau und Ausbau von Kommunalstraßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

(2) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung."

das Jahr 2019 die mit der Neuregelung des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

§ 45a Abs. 1 Satz 2 FAG regelt die Verteilungsmodi für die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

Die vorgesehene Pauschalisierung ist sinnvoll und sachgerecht, um den bürokratischen Aufwand für eine Abrechnung - dann fiktiver Straßenausbaubeiträge - zu vermeiden. Sie übertrifft die vom Innenministerium ermittelten Ausfallbeträge der hessischen Kommunen für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen von 39 Mio. € in erheblichem Maße. Zudem entfällt durch die Abschaffung der Beiträge nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die Abrechnung gegenüber den Beitragsschuldnern. Die bereitgestellten Mittel entsprechen damit den Vorgaben des Art. 137 Abs.6 der Hessischen Verfassung.

In § 45a Abs. 3 FAG wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

**Zu Art. 4**
Da die Gemeinden keine wiederkehrenden Straßenbeiträge erheben können, kann auch das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zum 1. Januar 2019 aufgehoben werden.

**Zu Art. 5**
Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 4. September 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
**Schäfer-Gümbel**